

Stadtwerke Karben



Stadtwerke Karben · Postfach 1107 · 61174 Karben

Planungsbüro Dörhöfer & Partner
zu Hd. Herrn Hampel
Jugenheimer Str. 22

55270 Engelstadt

Auskunft erteilt	Frau Czora
Tel.-Sammelnr.	06039/481-0
Tel.-Durchwahl	06039/481-808
Telefax	06039/481-830
eMail	susanne.czora@karben.de
Internet	www.karben.de
Zimmer-Nr.	012
Aktenzeichen	E 1 /cz
Anschrift	Max-Planck-Str. 21 61184 Karben
USt-IdNr.	DE112591533
USt.Nr.	20 226 10315
Datum	20.01.2015

KURZMITTEILUNG

Betr.: Stadt Karben, Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“
hier: Ihr Schreiben vom 13.01.15 Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Karben erheben zu o.g. Bauvorhaben keine Einwände.

Die Erschließung ist über die Sauerbornstr. gesichert.

Die Entwässerungsplanung ist bei den Stadtwerken zur Genehmigung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Czora

Sitz des Betriebes: 61184 Karben, Rathausplatz 1, HRA 44895, Amtsgericht Frankfurt am Main – Betriebsleiter Georg Klein (Kaufm.), Michael Quentin (Techn.)

Bankverbindung:
Volksbank Mittelhessen
Konto-Nr. 48765408 (BLZ 513 900 00)
IBAN: DE4151390000048765408 BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen
Konto-Nr. 0027075479 (BLZ 518 500 79)
IBAN: DE22518500790027075479 BIC: HELADEF1FRI

Sprechzeiten:
Montag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag 14.00 – 18.00 Uhr

ovag Netz AG Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Planungsbüro
Dörhöfer & Partner
z. Hd. Herrn H. Hampel
Jugenheimer Straße 22
55270 Engelstadt

Oliver Paschukos
Planung & Projektierung - EL/Pa/KK

Telefon 06031 82-1512
Fax 06031 82-1636
E-Mail oliver.paschukos@ovag-netz.de
Datum 27.01.2015

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Petterweil
Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Die Versorgung des ausgewiesenen Plangebietes mit elektrischer Energie kann durch Anschluss an das vorhandene Ortsnetz in der Sauerbornstraße bzw. dem Lorsche Weg erfolgen.

Unsererseits bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Paschukos
ovag Netz AG

**hessen
ARCHÄOLOGIE**

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Dörhöfer & Partner
z.Hd. Herrn H. Hampel
Jugendheimer Str. 22
55270 Engelstadt

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Datum

Dr. Sabine Schade-Lindig

Bezirksarchäologie/Inventarisierung

0611 6906-176

0611 6906-137

s.schade-lindig@hessen-archaeologie.de

02.02.2015



Bebauungsplan Nr. 159 „Sauerbornstraße“ der Stadt Karben, STT Petterweil
Hier: Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
i.V.m. mit § 13a (2) BauGB sowie mit § 13 (2) Satz 1 Nr. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 13.01.2015, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Dorhöfer und Partner
Jugenheimerstraße 22
55270 Engelstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 13.01.2015
Unser Zeichen: kla

Ansprechpartnerin: Frau Klaes
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1452
Telefax: +49 69 2577-1528
stefanie.klaes@region-frankfurt.de

06. Februar 2015

Karben 2/15/Bp Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt.

Wir weisen aus Gründen der Rechtssicherheit des Bebauungsplans darauf hin, dass gemäß Ziel Z3.4.1-9 im RPS/RegFNP 2010 im Rahmen der Bauleitplanung für verschiedene Siedlungstypen Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbau land, einzuhalten sind. Der untere Dichtewert darf bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise unterschritten werden. Der obere Wert ist als Ziel der Raumordnung zwingend einzuhalten. In der vorliegenden Planung sind lediglich Mindestgrundstücksgrößen und die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt. Auch wenn es sich hier um einen kleinen Geltungsbereich im Bestand handelt, empfehlen wir grundsätzlich, die Festsetzungen zur vorgesehenen Dichte mit dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt abzustimmen.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Klaes

Bereich Flächennutzungs- / Landschaftsplanung

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204
info@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Deutsche Bank
BLZ 500 700 24, Kto. 803 428 200
IBAN: DE26 5007 0024 0803 4282 00
BIC: DEUTDE33HAN

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Kto. 302 802
IBAN: DE15 5005 0201 0000 3028 02
BIC: HELADEF1822



Polizeipräsidium Mittelhessen Postfach 100754 35337 Gießen

Aktenzeichen

E4/22 m 12 05/15 - 0107

Planungsbüro Dörhöfer & Partner
z. Hd. Herrn H. Hampel
Jugenheimer Straße 22

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

PHK'in Eismann
0641/7006-3147
0641/7006-3009
Praevention.ppmh@polizei.hessen.de

55270 Engelstadt

13.01.2015

Datum

11.02.2015

Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Stadt Karben, Stadtteil Petterweil
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Polizeipräsidium Mittelhessen, Städtebauliche Kriminalprävention, nimmt zu dem Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Stadt Karben, Stadtteil Petterweil wie folgt Stellung:

Bezüglich der Planunterlagen bestehen keine Bedenken.

1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes:

1.1 Allgemeines

Begrenzte und überschaubare räumliche Gestaltungen schaffen das Gefühl einer sicheren Umgebung, in der sich die Bewohner wohl fühlen. Auf die Übersichtlichkeit der zukünftigen Baukörper ist daher besonderes Augenmerk zu legen.

1.2 Informelle Sozialkontrolle

Ein wesentlicher Schlüssel städtebaulicher Qualität liegt in der Planung unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Die informelle Sozialkontrolle wird wesentlich gesteigert, wenn die Bewohner des Quartiers „ihre“ Freiflächen mit gestalten und sich in sog. Patenschaften (z.B. Baumpatenschaften, Spielplatzpatenschaften) einbringen können. So instand gehaltene Freiflächen erhöhen den Wert des Wohnumfeldes und wirken sich reduzierend auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht aus.

1.3 Beleuchtung/Bepflanzung

Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.

1.4 Kraftfahrzeuge

Bei den für das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten „rund um das Kfz“ zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.

1.5 Fahrräder

Eigentumskriminalität rund um das Fahrrad kann durch verschließbare (auch überdachte) Fahrradkäfige anstelle von einfachen Fahrradbügeln erschwert werden.

1.6 Schutz vor Wohnungseinbruch

Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann preiswerter als Nachrüstung, wenn dies bereits in der Planungsphase berücksichtigt wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (1.8).

An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung stand halten. Hier geht es um die Berücksichtigung einfacher Vorkehrungen, wie z.B. den Einsatz widerstandsfähiger Schließstücke in der Fenstermechanik.

Bei über 30 Prozent der Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen.

Ein entsprechender Mindeststandard kann von der Kommune beim Verkauf der Grundstücke festgelegt werden.

1.7 Graffiti

Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe, bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen.

1.8 Kostenlose Beratung

Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Beratung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.

2. Abschlussbemerkung

Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Mittelhessen, hier insbesondere die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.

Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Information an das zuständige Planungs- und Architektenbüro gebeten.

Im Übrigen wird auf die Internetseite der Hessischen Polizei (www.polizei.hessen.de) und dort auf die Registerkarte „Prävention“ hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Eismann

(Polizeihauptkommissarin)

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

Planungsbüro
Dörhöfer & Partner
Herrn H. Hampel
Jugenheimer Straße 22
55270 Engelstadt

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstraße 38

Telefon 069 213-05
Fax 069 213-81122
www.nrm-netzdienste.de
info@nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail

069 213-23558
koordination@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.01.2015

Unser Zeichen
N1-PM1 -cw

Telefon
069-213-23413



Datum
13.02.2015



Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Stadt Karben, Stadtteil Petterweil
hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs.2 BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 BauGB sowie mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB;

Sehr geehrter Herr Hampel,

auf Ihre Anfrage vom 13.01.2015 können wir Ihnen heute mitteilen, dass nach Rücksprache mit unseren zuständigen Fachabteilungen, gegenüber des Bebauungsplanes „Sauerbornstraße“ der Stadt Karben, Stadtteil Petterweil, grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen werden und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Ansprechpartner Vertrieb:

Herr Andreas Hillebrand

Tel. 069-213-26628

email: a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Koordination

Kai Runge


Charmaine Wagner

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-
LAND Landesverband Hessen e.V.
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.
VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Dörhöfer & Partner
z.H. Herrn Hampel
Jugenheimer Straße 22

55270 Engelstadt

Absender dieses Schreibens:

Dieter Nölle (BUND)
Petterweil
Schloßstraße 72
61184 Karben

Olaf Eulitz (NABU)
Erich Kästner Str. 10
61184 Karben

Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Karben-Petterweil

13.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.
Die Stellungnahme erfolgt im Namen der im Briefkopf genannten Verbände, die nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind.
Sie wurde ausgearbeitet von dem BUND OV Karben/Niddatal in Abstimmung mit der NABU-Ortsgruppe Karben.

Die Umwandlung dieses „Gewerbegebietes“ Sauerbornstraße in ein „allgemeines Wohngebiet“ mit den genannten Ausschlüssen bewerten wir positiv.

Wir bitten zu prüfen, ob nicht eine noch bessere Nutzung dieser Fläche möglich ist, z.B. dadurch, dass die PKW-Stellplätze im Tiefpaterre (ca. 1m unter Flur) der Wohnhäuser „verschwinden“.

Auch das Gebot, in den Doppelhaushälften nur eine Wohnung zuzulassen, bitten wir zu überdenken.

Der Schutz des BODENS , d. h. radikale Reduzierung des Bodenverbrauches durch Bebauung muß, in jedem Falle, auch in diesem Falle einer Umnutzung, optimal umgesetzt werden.

Der Hinweis auf Bäume 1. Ordnung in der Pflanzempfehlung sollte wegen des Platzbedarfs dieser Bäume unterbleiben.

Wir bitten, die Hausdächer so auszurichten, dass eine optimale Solarnutzung möglich ist.

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 195, „Sauerbornstraße“, Karben-Petterweil

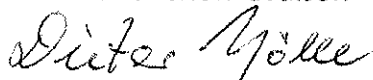
Seite 2

13. 02. 2015

Das Auffangen der Dachabwässer in Zisternen und die Nutzung als Brauchwasser sollte, falls es nicht in der Abwassersatzung der Stadt Karben geregelt ist, durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden. Dabei kann, abhängig von der örtlichen Kanalsituation, die Ableitung eines Teilstromes (zur ausreichenden Spülung des Kanals) sinnvoll sein.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind."

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Nölle (BUND)

Olaf Eulitz (NABU)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
POSTFACH 10 01 64, 76231 KARLSRUHE

Der Magistrat der Stadt
Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Stadt Karben							
20.02.2015							
I	II			III			
2	3	4	5	S1	S2		

WIRE REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER PTI 34, Ref PB3 Dieter Apel
DURCHWAHL +49 6181 89-8211
DATUM 17.02.2015
BETREFF Bebauungsplan Nr. 195 "Sauerbornstraße", Karben, Petterweil

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Dieter Apel

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift	Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe
Telefonkontakte	Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe
Konto	Telefon +49 721 351-0, Internet www.telekom.com
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668; IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Geschäftsführung	Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Handelsregister	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn; UStIdNr. DE 814645262



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen:

III 31.2-61d 02/01-118-

Magistrat
der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Ihr Ansprechpartner:

Petra Langsdorf-Roth

Zimmernummer:

3.11

Telefon/ Fax:

06151 12 6328/12 8914

E-Mail:

petra.langsdorf-roth@rpda.hessen.de

Datum:

18. Februar 2015

Bauleitplanung der Stadt Karben, Petterweil
Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **regionalplanerischer Sicht** wird festgestellt, dass der geplante Geltungsbereich im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 als „Wohnbaufläche“ und regionalplanerisch somit als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt ist. Insofern ist der Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Aus der Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** nehme ich wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Kommunales Abwasser

Gegen den Bebauungsplan bestehen meinerseits keine grundlegenden Bedenken, da eine evtl. Mehrbelastung der bestehenden Abwasseranlagen im Stadtteil Petterweil als unwesentlich beurteilt werden kann.

Das Plangebiet wird in der aktuellen Schmutzfrachtsimulationsberechnung –SMUSI– für das Einzugsgebiet der Kläranlage Karben als Mischgebiet berücksichtigt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

06151 12 0 (Zentrale)

Telefax:

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

Aufgrund der „Kleinräumigkeit“ des Plangebietes kann m. E. von einer „Trennkanalisation“ nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- abgesehen werden.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz -HWG- soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen.

Vor Anschluss der neuen Gebäude an die vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlagen sind die betroffenen Kanalhaltungen hinsichtlich ihres baulichen Zustandes und ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. auszuwechseln.

Bodenschutz West

Nachsorgender Bodenschutz

Die von der Planung betroffene Fläche ist bereits vorab untersucht worden. Für die weitere Vorgehensweise liegt ein Bescheid, vom 04.07.2014, Az.: IV/F 41.5 Kb/ 440 012 060 001 031, gegenüber der Grundstückseigentümerin vor. Die Regelungsinhalte des Bescheides sind in die Planung übernommen worden. Die als sanierungswürdig eingestuften Bereiche der Fläche werden gekennzeichnet. Aus dem Blickwinkel der Nachsorge sind keine weiteren Anforderungen an die Planung zu stellen.

Vorsorgender Bodenschutz

Dem Gedanken des vorsorgenden Bodenschutzes wird mit dieser Planung besonders Rechnung getragen, da eine bereits bestehende, innerörtlich gelegene Fläche überplant wird. Auf die Inanspruchnahme bislang nicht versiegelter Flächen kann damit verzichtet werden. Aus dem Blickwinkel des vorsorgenden Bodenschutzes kann ich der Planung rein fachtechnisch zustimmen, zumal der bisherige Versiegelungsgrad mit dem planerisch maximal zukünftig möglichen nahezu identisch ist.

Aus rein formaler Sicht werden die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes nur rudimentär dargestellt. Jedoch finden sich zumindest die Bodenschutzklausel des BauGB in der Begründung wieder, ebenso eine knappe Beschreibung des bei Baugrunduntersuchungen angetroffenen Bodens und eine Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf den Boden. Vor dem Hintergrund, dass hier eine bereits stark überprägte Fläche in der Innenlage überplant wird, sehe ich davon ab, die Darstellung weiterer aus der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ abzuleitenden Bewertungs- und Prüfkriterien nachzufordern.

Immissionsschutz

Gegen die Planung bestehen aus lärmschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Von der **Bergaufsicht** wird aufgrund der dortigen Datengrundlage wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwär-

me und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigende Aufsuchaktivitäten bekannt.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ich weise darauf hin, dass diese Stellungnahme die fachlichen Anregungen meiner Dezernate, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird, beinhaltet.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Eine **planungsrechtliche Prüfung** ist nicht erfolgt. Soweit diese gemäß § 6 bzw. § 10 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Langsdorf- Roth



Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Dörhöfer & Partner
Herrn H. Hampel
Jugenheimer Str. 22

55270 Engelstadt

Der Kreisausschuss

Strukturförderung und Umwelt
- Strukturförderung -

61169 Friedberg, Homburger Str. 17
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 83 - 0

Auskunft erteilt Herr Dr. Fertig
Tel.-Durchwahl 06031-83 4100
E-Mail johannes.fertig@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031-83 91 4100
Zimmer-Nr. 107
Aktenzeichen 4.1/3
Kassenzeichen

Datum 19.02.2015

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“, Karben-Petterweil

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend überlassen wir ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Kommunalhygiene, Ansprechpartner: Herr Kurt Jungkind

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 sollte folgender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden:

Es wird im Falle des Einbaus von Regenwassernutzungsanlagen darauf hingewiesen, dass dem Verbraucher nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV2001) für die in § 3 Nr.1 genannten Zwecke Wasser mit Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen muss. Nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2001 dürfen Regenwassernutzungsanlagen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Trinkwasserleitungen verbunden werden. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist nach § 13 Abs.4 TrinkwV 2001 dem Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

FSt 4.1.1 Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den Plan bestehen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises keine Bedenken oder Änderungswünsche.

Wir bitten folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung aufzunehmen:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises zu melden.“

Nachrichtlich: Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rede stehenden Angelegenheit notwendig ist.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo – Mi	8:30-12:30 Uhr	13:30-16:00 Uhr
Do	8:30-12:30 Uhr	13:30-18:00 Uhr
Fr	8:30-12:30 Uhr	

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen BLZ 518 500 79, Konto 510 000 64
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt BLZ 500 100 60, Konto 113 19-609
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBKDEFFXXX

Wir empfehlen: Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in unter der oben genannten Telefon-Durchwahl-Nummer.

Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83- 1383.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprechpartner: Herr Michael Schwarz

Der o.g. Planung stimmen wir zu.

Die für die Planung relevanten Erhebungen zum Artenschutz im Sinne der §§ 39 bis 45 wurden in vorbildlicher Form vorgenommen und nachvollziehbar dargestellt. Es kommt zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zur Ausführung kommen. Um dies zu gewährleisten, sind sie als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Damit sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten.

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Weitere Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berührt.

FSt 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Gegen das beantragte Vorhaben haben wir aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung, Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz

Zu dem Bebauungsplanentwurf werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

1. In der Nutzungsschablone sind diverse Abkürzungen genutzt worden, ohne sie in der Legende zu erklären z.B. Dachformen (SD, WD, ZD, PD). Dies ist nachzuholen.
2. Wir empfehlen dringend zur Vermeidung von Missverständnissen in den Plan aufzunehmen, wie Staffelgeschosse ausgestaltet werden sollen (Mindestgröße der Rücksprünge, evtl. auch Festlegung Seiten, wo ein Rücksprung sein soll etc.) und wie bei solchen Gebäuden die Traufhöhe zu messen ist (Skizze).
3. Das Flurstück 148/6 ist als Grünfläche festgesetzt worden. Mit der textlichen Festsetzung 1.9.1 wurde zusätzlich für diese Grünfläche eine Bebauung mit Garagen und Stellplätzen und eine Zuwegung zu einer Baufläche auf dem Flurstück 148/5 zugelassen. Es fehlt allerdings eine Festsetzung, wo diese baulichen Anlagen entstehen sollen (Festsetzung überbaubarer Fläche für Nebenanlagen - Stellplätze/Garagen).
4. Allerdings widerspricht diese textliche Festsetzung (1.9.1) dem grundlegenden Charakter einer Grünfläche, da bei einer Verwirklichung der dann zulässigen Bebauung kaum noch „Grün“ übrig bleibt. Überlagernde Festsetzungen sind zwar möglich, aber es muss der grundlegende Charakter der Art der Nutzung offensichtlich und erkennbar bleiben (= Grünfläche).
5. Weiterhin kann eine Baufläche grundsätzlich nicht über eine festgesetzte Grünfläche erschlossen werden. Bei Verwirklichung der im Plan mit hinweisendem Charakter eingetragenen Grundstücksgrenzen wäre somit die östliche Baufläche nicht erschlossen. Die Erschließung ist anderweitig sicherzustellen oder alternativ könnte das Flurstück 148/6 als Baufläche festgesetzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass bei der geplanten Erschließung der östlichen Baufläche über die Parzelle 148/6 es einer Grundstücksvereinigung bedarf, die spätestens im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt muss.

FSt 4.5.0 Untere Denkmalschutzbehörde, Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer

Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

FSt 4.5.5 Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Michael Kinne!

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

2. Hydranten

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

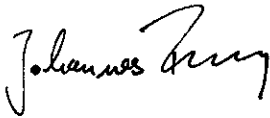
3. Sonstige Maßnahmen

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie vom ruhenden Verkehr nicht blockiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Fertig', written in a cursive style.

Dr. Johannes Fertig

Amt für Bodenmanagement Büdingen



Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Planungsbüro Dörhöfer & Partner
z. Hd. Herrn H. Hampel
Jugenheimer Straße 22

55270 Engelstadt

Aktenzeichen	(im Antwortschreiben bitte angeben)
	4410B/8007B - 021/2015
Bearbeiter	Axel Lott
Telefon	06042-9612 429
Fax	06042-9612 300
E-Mail	Axel.Lott@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 13.01.2015
Datum	19.02.2015

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stadt Karben, Stadtteil Petterweil, Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
 - Keine Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme:
 - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
 - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
 - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.
 - In Ihren Karten verwenden Sie die Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) als Kartengrundlage. Durch das Akzeptieren des Ihnen beim Abruf dieser Daten eingeräumten Verwendungsrechtes für die amtlichen Daten haben Sie sich verpflichtet, einen Hinweis auf den Rechteinhaber in Ihre Produkte aufzunehmen. Bitte ergänzen Sie zukünftig alle Kartendarstellungen, in denen Sie die Geobasisdaten des ALKIS verwenden, um den folgenden Hinweis:
„Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Serba)

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Magistrat der
Stadt Karben
Postfach 11 07
61174 Karben

Aktenzeichen 34c2-K9-W012/06-BE6.2
Dst.-Nr. 0510
Bearbeiter/in Reina Köper
Telefonnummer 06051/832 202
Telefax 06051/832 171
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 20. Februar 2015

Bauleitplanung der Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 195 "Sauerbornstraße", im Stadtteil Petterweil

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB

Schreiben des Planungsbüros Dörhöfer & Partner vom 13.1.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*
Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnnutzung auf einem ehemals gewerblich genutzten Gelände innerhalb der bebauten Ortslage von Petterweil geschaffen werden. Zur Festsetzung gelangt ein Allgemeines Wohngebiet.

Die verkehrliche Erschließung soll über zwei direkte Zufahrten an die Kreisstraße 9 innerhalb der Ortsdurchfahrt Petterweil gesichert werden. Hier erfolgt die Festsetzung als private Verkehrsflächen, die sich innerhalb des Plangebietes teilweise platzartig aufweiten und aufgrund der Flächenbedürfnisse für Müll- und Rettungsfahrzeuge dimensioniert wurden. Dies bedeutet, dass auf diesen Flächen keine erforderlichen Stellplätze und/oder Nebenanlagen positioniert werden dürfen. Diese müssen innerhalb der



überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Bauantragsverfahren nachgewiesen werden.

Im Bereich der beiden direkten Zufahrten zur Kreisstraße 9 müssen die ausreichenden Sichtverhältnisse gewährleistet sein. D.h. hier dürfen sich keinerlei sichtbehindernde baulichen Anlagen (Mauer, Zäune o.ä.) oder Anpflanzungen innerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gemäß RAL befinden. Im Bebauungsplan ist in den Einmündungsbereichen der beiden privaten Verkehrsflächen in die Kreisstraße 9 der Nachweis der von Bebauung und Bepflanzung $\geq 1,0\text{m}$ Höhe freizuhaltenden Sichtfelder gemäß RAL zu führen, die Sichtfelder einzutragen sowie deren Freihaltung durch entsprechende Festsetzung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage: §47 HStrG

Die geplanten direkten Zufahrten zur Kreisstraße 9 sind bezüglich ihrer Lage und Ausführung detailliert vor der Bauausführung mit Hessen Mobil bzw. der Straßenmeisterei Friedberg abzustimmen und baulich auszubilden.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 123 BauGB
§ 47 HStrG

Dem Straßengelände der Kreisstraße 9 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden.

Eventuell erforderliche Aufbrüche der Kreisstraße 9 zur Herstellung von Ver- und Entsorgungsleistungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis. Diese ist bei der zuständigen Straßenmeisterei Friedberg frühzeitig schriftlich unter Angabe der Aufgrabungsstelle und deren Tiefe zu beantragen.

Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von der Kreisstraße 9 ausgehenden Emissionen.

Die Stadt Karben hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit §50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden. Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bzw. der Wetteraukreis übernehmen keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des Bauleitplans.

2. Fachliche Stellungnahme:

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit der Angabe des Sachstands:

Vonseiten des Wetteraukreises ist im Rahmen der baulichen Erhaltung der Ausbau der Kreisstraße 9 innerhalb der Ortsdurchfahrt Petterweil geplant. Nach derzeitigem Sachstand ist die Maßnahme für 2018 vorgesehen.

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage: /.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper